



Richtlinie der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach zur Förderung von Anlagen zur Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser

I. Förderziel

Die zunehmende Versiegelung von Flächen führt dazu, dass immer mehr Regenwasser von befestigten Flächen (Dächern, Straßen etc.) über die Kanalisation in Kläranlagen oder direkt in Bäche eingeleitet wird. Die Folgen davon sind verstärkter Oberflächenabfluss, verminderte Grundwasserneubildung und Versorgungsengpässe in der Trinkwasserversorgung.

Eine Nutzung von nicht schädlich verunreinigtem Regenwasser als Brauchwasser im privaten Gebrauch wirkt dem entgegen.

Aus diesem Grund fördert die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach Anlagen zur Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (sog. Regenwassernutzungsanlagen). Die Förderung soll dazu beitragen den Verbrauch von Trinkwasser als Brauchwasser zu minimieren um Versorgungsengpässe zu vermeiden und Grundwasserreserven zu schützen.

II. Fördergegenstand und -höhe

Die Förderrichtlinie sieht folgende Fördervariante für die Nutzung von Niederschlagswasser vor:

Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken (Gartenbewässerung) auf privaten Grundstücken

Höhe der Pauschalförderung bei einem Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers **ab 1,0 m³: 150,00€**.

Hier wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher zu Bewässerungszwecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1,0 m³ gefördert, wenn diese mit einer Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zum Höchststand befüllt wird. Für jedes antragsberechtigte Grundstück kann ein Antrag nur einmalig gestellt werden. Eine darüberhinausgehende Förderung wird ausgeschlossen.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahmen und Einreichung/ Prüfung der Unterlagen durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

III. Träger der Maßnahme/Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind:

- ✓ Private Grundstückseigentümer oder Grundstücksmieter im Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach,
- ✓ Vereine und kommunale Gebietskörperschaften, die für die Unterhaltung von Sportanlagen in der Verbandsgemeinde zuständig sind.

IV. Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung einer Regenwassernutzungsanlage ist vor Anschaffung schriftlich bei der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach mit dem entsprechenden Antragsformular der Verbandsgemeinde zu stellen. Folgende Informationen sind im Antrag auszufüllen:

- ✓ Informationen zum Antragssteller
- ✓ Angaben zum Grundstück und Gebäude für die Brauchwassernutzung
- ✓ Bankverbindung

V. Auszahlung der Mittel

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige beinhaltet:

- ✓ Bild des Regenwasserspeichers mit Anschluss an die Dachentwässerung
- ✓ Rechnungsbeleg, aus der Fassungsvermögen und Kaufpreis hervorgehen

VI Allgemeine Förderbedingungen

- Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind.
- Die Richtlinien des Förderprogramms habe ich zur Kenntnis genommen.
- Der Zuschuss soll an die angegebene Bankverbindung überwiesen werden. Mir ist bekannt, dass die Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt und es keinen Rechtsanspruch auf die Förderung gibt.
- Mit der Speicherung meiner Daten zu Bearbeitungszwecken innerhalb der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, bin ich einverstanden

Ransbach-Baumbach im März 2025